

LEDIGLICH

01/2010

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Insolvenzrechtsnovelle 2010 / Seite 1
- Umwelthaftung / Seite 2
- Zur Erinnerung an alle (Ver-)Mieter / Haftet der Arzt für seinen Urlaubsvertreter? / Sittenwidrige Verfallsklauseln im Bauvertrag / Transport von Minderjährigen / Sind Verträge per Email gebührenpflichtig? / Seite 3
- Fiktive Mängelbehebungskosten / Veränderungen bei Kaan Cronenberg & Partner / Seite 4

Insolvenzrechtsnovelle 2010



Mag. Philipp Casper
Baurecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung
- Immobilien- und Bestandrecht
- Zivil- und Handelsrecht

Die österreichische Bundesregierung setzte sich nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftskrise zum Ziel, künftig die Sanierung von Unternehmen zu erleichtern und dafür das österreichische Insolvenzrecht grundlegend zu novellieren. Die ursprünglich als Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 (IRÄG 2009) bezeichnete Novelle sollte bereits zu Jahresbeginn 2010 in Kraft treten. Da auf politischer Ebene ein abschließender Konsens in einigen Detailfragen noch nicht erzielt werden konnte, wird nunmehr mit dem verspäteten Inkrafttreten Novelle (IRÄG 2010) frühestens per 01.04.2010 gerechnet.

Neue Insolvenzordnung

Das bislang für Unternehmenssanierungen primär vorgesehene Ausgleichsverfahren nach der Ausgleichsordnung (AO)

wird mangels Erfolg in der Praxis (lediglich 1,3 % aller Insolvenzverfahren im Jahr 2008 waren Ausgleichsverfahren) abgeschafft. Es wird eine einheitliche Insolvenzordnung (IO) geschaffen, die gleichzeitig die bisherige Konkursordnung (KO) ersetzen und auf dieser aufbauen wird. Die neue Insolvenzordnung wird in Zukunft also das neu geschaffene Sanierungsverfahren, aber auch Konkursverfahren nach bisherigem Muster regeln.

Das IRÄG 2010 sieht anstelle des bisherigen Ausgleichs (Mindestquote 40 %) nach der AO und des Zwangsausgleichs (Mindestquote 20 %) nach der KO die Einführung eines Sanierungsverfahrens in verschiedenen Ausformungen vor:

Sanierungsverfahren

Der sanierungswillige Schuldner kann gemeinsam mit dem Eröffnungsantrag einen qualifizierten Sanierungsplan mit einer angebotenen Mindestquote für die allgemeinen Insolvenzgläubiger in Höhe von 30 % vorlegen und sich dadurch die Selbstverwaltung erhalten. Im Fall der Selbstverwaltung bestellt das Gericht

einen Sanierungsverwalter, der die Gebarung des Schuldners lediglich überwacht, nicht aber die Geschäfte führt. Bietet der Schuldner keine Mindestquote von 30 % an, so entfällt die Möglichkeit der Selbstverwaltung, der vom Gericht bestellte Insolvenzverwalter übernimmt die Geschäfte des Unternehmers. Wird überhaupt kein Sanierungsplan vorgelegt, wird das Verfahren weiterhin als Konkursverfahren bezeichnet und im Wesentlichen wie bisher durchgeführt.

Das Gesetz geht davon aus, dass sanierungswillige Schuldner so zu einer rechtzeitigen und geordneten Antragsstellung motiviert werden, um die in der Praxis mit der Bezeichnung als Konkursverfahren einhergehende „Stigmatisierung“ zu vermeiden. Auch der Begriff des Zwangsausgleichs wird deswegen aufgegeben und durch den Sanierungsplan ersetzt. Das künftig nach wie vor mögliche „normale“ Sanierungsverfahren mit Bestellung eines Insolvenzverwalters kommt dann zur Anwendung, wenn den Gläubigern zumindest eine 20%ige Quote für die Restschuldbefreiung des Schuldners angeboten wird. >>>

Schließlich ist weiterhin (als dritte Möglichkeit) die Abwicklung im Konkursverfahren vorgesehen, das in der Zerschlagung des Unternehmens oder in einer Sanierung über einen Sanierungsplan (Mindestquote 20 %) münden kann.

Erleichterungen bei der Sanierung

Weitere Erleichterungen für die Unternehmenssanierung sieht das IRÄG 2010 in Form von verringerten Zustimmungserfordernissen vor, auch das Wiederaufleben von Restforderungen bei Nichterfüllung des Sanierungsplans soll entfallen. Schließlich werden erfolgreich sanierte Schuldner die Möglichkeit erhalten, ihre Namen oder Firmenbezeichnungen frühzeitig aus der allgemein zugänglichen Insolvenzdatei (www.edikte.justiz.gv.at) löschen zu lassen, um Beeinträchtigungen im Geschäftsverkehr zu vermeiden.

Abweisung von Konkursanträgen mangels Masse

Das IRÄG 2010 wird zur Vermeidung der in der Vergangenheit so zahlreichen Konkursantragsabweisungen mangels kostendeckendem Vermögen neben der Haftung der Geschäftsführer für Kostenvorschüsse auch Gesellschafter insolventer Gesellschaften in die Pflicht nehmen.

Die Abweisung von Konkursanträgen mangels Vermögens führte nämlich in der Vergangenheit zu dem ungewünschten Ergebnis, dass sich Schuldner der mitunter unangenehmen Überprüfung ihrer Geschäftsgebarung durch die Konkursorgane entziehen konnten.

Schuldenregulierungsverfahren

Grundsätzlich unverändert wird privaten Schuldnern auch in Zukunft das Schuldnerregulierungsverfahren mit Eigenverwaltung des Schuldners oder mit Fremdverwaltung durch einen Insolvenzverwalter zur Entschuldung zur Verfügung stehen. IPC

Umwelthaftung



Dr. Gerhard Braumüller
Wasserrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Umweltrecht
- Verwaltungsrecht
- Zivil- und Handelsrecht

Die europäische Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden wäre bis 30.04.2007 in das österreichische Recht umzusetzen gewesen. Nach ersten, auf politischer Ebene gescheiterten Umsetzungsversuchen im Jahr 2007 konnte 2009 das Bundesumwelthaftungsgesetz erlassen werden, Landesgesetze dazu folgten. Noch steckt die neue „Umwelthaftung“ aber in ihren Kinderschuhen.

Ziel der Richtlinie

Nach Art 1 der Umwelthaftungsrichtlinie (UH-RL – vgl <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>) besteht das Ziel dieser Norm darin, auf Basis des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen. Die Schutzgüter der UH-RL sind Gewässer, Boden und die Biodiversität (geschützte Arten und natürliche Lebensräume).

Umsetzung in Österreich

Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl I 2009/55 – vgl www.ris.bka.gv.at/bund) widmet sich den Schutzgütern Boden und Gewässer (vgl § 4 Z 1 lit a und b B-UHG).

Zum Schutzgut „Biodiversität“ wurden Landesgesetze für Niederösterreich (NÖ Umwelthaftungsgesetz LGBl 6200-0), für Wien (Wiener Umwelthaftungsgesetz, LGBl 2009/38), für Kärnten (Kärntner landwirtschaftliches Pflanzenschutzmittelgesetz und Kärntner IPPC-Anlagengesetz, LGBl 2009/55) und für das Burgenland (Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz, LGBl 2010/5) kundgemacht (vgl www.ris.bka.gv.at/land). Für die übrigen Bundesländer (Steiermark, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) sind entsprechende Landesgesetze bisher nicht ersichtlich.

Wesentliche Regeln des B-UHG

Das B-UHG normiert eine öffentlich-rechtliche Gefährdungshaftung für Gewässerschäden und Bodenschäden, die im Rahmen einer sogenannten „beruflichen Tätigkeit“ (siehe Anhang 1 zum B-UHG) verursacht werden. Wesentlich ist, dass es nicht für Schäden an Leben, Gesundheit oder Eigentum gilt. Dafür und generell bleibt die etwaige zivilrechtliche Haftung des Schädigers unberührt. Ebenso bleiben weitergehende Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Schädigung von Gewässern und des Bodens aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften sowie aufgrund von österreichischen Gesetzen, die die Vermeidung oder Sanierung von Umweltschäden beinhalten, unberührt (vgl § 2 Abs 3 B-UHG).

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des B-UHG sind Schäden die durch bewaffnete Konflikte, sowie durch außergewöhnliche, unabwendbare und nicht beeinflussbare Naturereignisse verursacht werden (vgl § 3 B-UHG). Außer Betracht bleiben nach § 18 B-UHG ua auch Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem Inkrafttreten des B-UHG stattgefunden haben (somit vor dem 20.06.2009, dem der Kundmachung folgenden Tag).

Wasserrecht, Umweltbeschwerde

Unberührt bleiben also auch die für Schäden an Gewässern und am Boden (unter bestimmten Voraussetzungen) relevanten Regelungen der §§ 31 und 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959, die die Wasserrechtsbehörden zu wasserpolizeilichen Aufträgen ermächtigen, wenn die Gefahr einer Gewässerverunreinigung besteht (natürlich auch dann, wenn eine Gewässerverunreinigung bereits eingetreten ist), und dann, wenn es gilt, einen aus wasserrechtlicher Sicht rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

Neu ist im B-UHG, dass die Behörde nicht nur von Amts wegen oder aufgrund entsprechender Anträge unmittelbar Betroffener (vgl § 138 Abs 2 WRG) einschreiten muss, sondern auch aufgrund von „Umweltbeschwerden“ eines Umwelthanwaltes und von NGOs.

Betreiber, behördliche Aufträge

Adressat der umwelthaftungsrechtlichen Normen ist vor allem der „Betreiber“, nämlich jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine „berufliche Tätigkeit“ – allein oder mittels Gehilfen – ausübt oder bestimmt. Der Betreiber ist es, der die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen hat, wenn unmittelbar die Gefahr besteht, dass ein Umweltschaden eintritt. Er hat auch (ua) die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu setzen, wenn ein Umweltschaden bereits eingetreten ist (vgl §§ 5 und 6 B-UHG).

Kommt er dieser Pflicht nicht nach, hat ihm die Behörde die erforderlichen Aufträge zu erteilen, für deren Kosten der Betreiber einstehen muss.

Ausblick

Die nächsten Monate werden zeigen, wie die übrigen Bundesländer die für sie relevanten Teile der UH-RL umsetzen, und ob die Behörden das ihnen im Rahmen des B-UHG in die Hand gegebene Instrumentarium auch einsetzen werden, daher, ob das Jahr 2010 erste praktische Erfahrungen mit der neuen Umwelthaftung bringen wird. IGB

Zur Erinnerung an alle (Ver-)Mieter

von Dr. Volker Mogel

Nach § 16b MRG sind ab 01.04.2009 Barkautionen in Form von Sparbüchern oder so zu veranlassen, dass sie eine gleich hohe Sicherheit (Einlagensicherung) bieten und eindeutig vom Vermögen des Vermieters abgrenzbar sind.

Für bestehende Verträge wurde eine Übergangsfrist bis 30.09.2009 vorgesehen. Die anfallenden Zinsen stehen dem Mieter zu, wobei der Vermieter sich um eine Veranlagung mit branchenüblichen Sparzinsen zu kümmern hat. Diese Regelung gilt auch im Teilanwendungsbereich des MRG, das heißt etwa bei der Vermietung von Wohnungen in Neubauten. IVM



Haftet der Arzt für seinen Urlaubsvertreter?

von Dr. Gerhard Braumüller

Auch Ärzte benötigen Urlaub, ihre Patienten bleiben deswegen aber nicht gesund. Was liegt also näher, als einen anderen Arzt um die Vertretung zu bitten; dieser soll am besten in der Ordination des Urlaubenden tätig sein, so werden zumindest die laufenden Kosten (teilweise) abgedeckt. Aber: Haftet der Urlauber in diesem Fall für seinen Vertreter? In manchen Fällen ja:

Der abwesende Arzt muss nämlich dann für den in seiner Ordination tätigen Vertreter als Erfüllungsgehilfen (daher wie für sich selbst) einstehen, wenn der Patient den Eindruck gewinnen muss, vom (tatsächlich abwesenden) Ordinationsinhaber oder zumindest innerhalb seines zivilrechtlichen Verantwortungsbereiches behandelt zu werden. Soll das verhindert werden, muss der Patient durch die entsprechende Beschilderung der Ordination, durch die Ordinationsgehilfen oder den Urlaubsvertreter selbst darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Behandlungsvertrag nicht mit dem Ordinationsinhaber sondern dem Vertreter zustande kommen soll (vgl OGH 22.01.2008, 4 Ob 210/07 x – www.ris.bka.gv.at/jus). IGB

Sittenwidrige Verfallsklauseln im Bauvertrag

von Mag. Philipp Casper

Der OGH befasste sich im Vorjahr (23.04.2009, 8 Ob 164/08p – vgl www.ris.bka.gv.at/jus) mit einer besonders kurzen Verfallsfrist in einem Bauvertrag. Nach seiner Entscheidung ist eine dem Generalunternehmer zur Verfügung stehende Frist von lediglich 14 Tagen für die Geltendmachung von Einwendungen gegen die durch den Auftraggeber korrigierte Schlussrechnung bei sonstigem Anspruchsverlust gröblich benachteiligend und damit sittenwidrig.

Die in der Baupraxis maßgebliche ÖNORM B 2110 sieht eine dreimonatige Frist für Einwendungen gegen die Korrektur der Schlussrechnung bei sonstigem Anspruchsverlust vor. Während diese dreimonatige Frist von der Rechtsprechung bereits als zulässig qualifiziert wurde, befand der OGH nun die nur 14 tägige Frist, die außerdem lediglich über vorformulierte Allgemeine Vertragsbedingungen vereinbart worden war, als gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Dadurch sei – so der OGH – der eigentliche Zweck der Klausel, nämlich ehestmöglich Klarheit über Streitpunkte bei der Abrechnung zu erlangen, nicht erfüllt, sondern werde geradezu konterkariert. IPC

Transport von Minderjährigen

von Mag. Sonja Louven

Wird ein nicht angeschnallter Minderjähriger, dessen Kindersitz auch nicht ordnungsgemäß befestigt war, bei einem Verkehrsunfall verletzt, so steht ihm dennoch Schmerzensgeld in voller Höhe zu. Dies bestätigte der Oberste Gerichtshof zuletzt in seiner Entscheidung vom 24.01.2008 (2 Ob 252/07h – siehe www.ris.bka.gv.at/jus).

Die Bestimmung des § 106 Abs 5 Kraftfahrzeuggesetz (KFG), die festlegt, wie Minderjährige (gesichert) zu befördern sind, richtet sich nämlich an den Fahrzeuglenker. Daher scheidet ein Mitverschulden des beförderten Minderjährigen (abgesehen von seiner fehlenden Mündigkeit) aus. Das Verschulden des Lenkers ist dem Minderjährigen auch nicht anzurechnen.

Der Lenker, der für die sichere Beförderung des Minderjährigen hätte sorgen müssen, muss jedoch mit Regressansprüchen des Unfallgegners rechnen, wenn dieser das Schmerzensgeld für den Minderjährigen (vorläufig) allein bezahlt. ISL

Sind Verträge per Email gebührenpflichtig?

von Dr. Hans Radl

Nach dem österreichischen Gebührengesetz ist eine Vielzahl von Rechtsgeschäften gebührenpflichtig, wenn sie urkundlich dokumentiert werden (Mietverträge, Vergleiche, Kreditverträge etc). Für Aufsehen sorgte kürzlich eine Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates Linz (UFS) vom 09.10.2009, RV/0253-L/09 (vgl <https://findok.bmf.gv.at/findok/>), dass „online“ geschlossene und nicht ausgedruckte Verträge keine Urkunden darstellen und daher auch nicht zu vergebühren sind. Der Entscheidung lag ein Mietvertrag zugrunde, der elektronisch signiert, aber nicht ausgedruckt worden war.

Damit ist die Frage, ob „elektronisch geschlossene“ Verträge gebührenfrei sind, aber noch nicht endgültig gelöst. Denn das Finanzministerium erhob eine Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Inwieweit dieser der Rechtsansicht des UFS folgt bleibt abzuwarten. Vorerst werden signierte elektronische Verträge wohl (weiterhin) vorsichtsweise anzuzeigen und eine etwaige Gebührevorschreibung zu bekämpfen oder bei einer Selbstbemessung die Gebühr mit Null auszuweisen sein. IHR



Fiktive Mängelbehebungskosten

von Dr. Helmut Cronenberg

Im Falle einer Sachbeschädigung hat der Geschädigte bei deliktischer Haftung des Schädigers grundsätzlich Anspruch auf Ersatz des notwendigen und zweckmäßigen Reparaturaufwandes, allerdings der Höhe nach begrenzt mit der objektiven Wertminderung des beschädigten Gutes. Der Geschädigte erhält daher höchstens den Zeitwert der beschädigten Sache, von dem ein allfälliger Restwert abzuziehen ist. Diesen objektiv-abstrakten Anspruch hat der Geschädigte auch, wenn die Reparatur unterbleibt.

Bei mangelhaft erbrachter vertraglicher Leistung gewährt die Rechtsprechung dem Gläubiger unter Umständen einen höheren, durch den Wert der Sache nicht begrenzten Mängelbehebungsaufwand, wenn dies bei Abwägung der wechselseitigen Interessen der Vertragsparteien gerechtfertigt ist.

Der Behebungsaufwand kann gegenüber dem Unternehmer, der die Verbesserung des mangelhaften Werks ablehnt oder mit ihr im Verzug ist, auch vorschussweise verlangt werden, allerdings nur dann, wenn die ernste Absicht besteht, den Mangel tatsächlich beheben zu lassen. Der Ersatz fiktiver Mängelbehebungskosten bei unterbleibender Sanierung wird

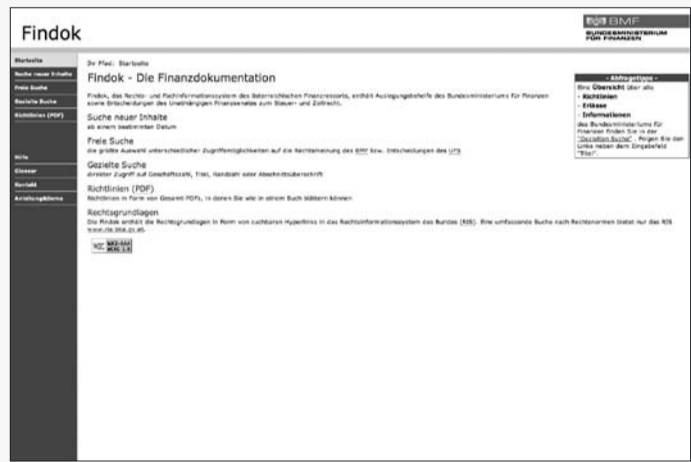
vom OGH aber abgelehnt. Der Vorschuss kann vom Unternehmer zurückverlangt werden, wenn die Reparatur endgültig nicht vorgenommen wird.

Statt der fiktiven Kosten der Verbesserung steht dem Gläubiger aber jedenfalls der Ersatz der objektiven Wertminderung der mangelhaften Sache zu (vgl zuletzt OGH 06.07.2009, 1 Ob 109/09z – www.ris.bka.gv.at/jus). IHC



www.umweltbundesamt.at

Stichwort „Umwelthaftung“: das Umweltbundesamt bietet über seine Homepage eine Vielzahl von umweltrelevanten Daten, die so der Allgemeinheit zugänglich sind, nicht zuletzt ein Altlasten- und Verdachtsflächenverzeichnis.



http://findok.bmf.gv.at/findok/

Für steuerrechtliche Fragen bietet Findok – das Rechts- und Fachinformationssystem des österreichischen Finanzressorts – Auslegungsbeihilfe des Bundesministeriums für Finanzen sowie Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates zum Steuer- und Zollrecht; zu empfehlen vor allem für Interessierte mit entsprechendem Vorwissen.

Veränderungen bei Kaan Cronenberg und Partner



Dr. Helmut Cronenberg

Nach 38 Jahren anwaltlicher Berufslaufbahn beendete Dr. Cronenberg, langjähriger und namensgebender Partner von Kaan Cronenberg & Partner Ende 2009 seine anwaltliche Tätigkeit.

Seit 1974 war Dr. Cronenberg in allen nur erdenklichen Ausprägungen als Gesellschafter und Partner der Kanzlei an deren Entwicklung führend beteiligt. Durch seine juristische Kompetenz drückte er ihr einen besonderen Stempel auf.

Zu seinen beruflichen Vorlieben zählte vor allem das Bau- und Architektenrecht sowie das Berufsrecht der Ziviltechniker.

Diese Fachgebiete liebte er nicht nur besonders, er konnte sein Wissen und seine Erfahrung auch an seine jüngeren Partner weitergeben.

Nicht zuletzt entwickelte er eine intensive Vortragstätigkeit für die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Kärnten und Steiermark und war viele Jahre lang Lehrbeauftragter der Technischen Universität Graz.

Trotz all dem blieb noch genügend Zeit für seine privaten Vorlieben: zB das Bergwandern (bis in große Höhen) und das Kochen.

Juristisches Denken und Arbeiten (wenn auch als neues Hobby), wird er auch in Zukunft kaum lassen können (siehe etwa seinen Artikel über Mängelbehebungskosten in dieser Lexikon-Ausgabe). IKCP

Lexikon auf modernen Wegen

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per Email erhalten wollen, senden Sie ein Email an die Adresse office@kcp.at

Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG: Herausgeber, Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich: Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte, FN 12323y, Kalchberggasse 1, 8010 Graz, Tel +43/316/83 05 50, Fax +43/316/81 37 17, office@kcp.at • Gesellschafter (Komplementäre): Dr. Hans Radl, Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab), Dr. Gerhard Braumüller, Mag. Philipp Casper, Dr. Volker Mogel LL.M. EUR, Grundlegende Richtung des Mediums: „Lexikon“ ist ein unabhängiges Medium zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung vor allem zum österreichischen Recht. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Design: Raunigg und Partner, Fotos: Stuhlhofer, shutterstock (ImageTeam, Dmitry Shironosov, Rozaliya), Raunigg und Partner, KCP, Druck: Medienfabrik Graz

